

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2012 / Nr. 076

Tag der Veröffentlichung: 31. Januar 2013

Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth

Vom 20. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 2a Vorzeitige Qualifikation zur Promotion
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

- ¹ Der Internationale Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern, (1) richtet sich an besonders hoch qualifizierte, leistungsfähige und leistungsbereite Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge aus dem In- und Ausland. ² Die Unterrichtssprache Englisch fördert den Anspruch der Internationalisierung sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen. ³ Die Vielfalt der Grundausbildungen und Vorkenntnisse wird in dem interdisziplinären Studiengang aufgegriffen, individuell vorhandenes Wissen vertieft und profundes naturwissenschaftliches Verständnis ökologischer Zusammenhänge des globalen ökologischen Wandels vermittelt. ⁴Der Studiengang fördert die Teilnehmer mit intensiver Betreuung durch engagierte Lehrende, durch individuelle Beratung und hervorragende Rahmenbedingungen. ⁵ Der Elitestudiengang bietet Studierenden die Chance, sich bereits im Studium international zu positionieren. ⁶ Praxisnahe Ausbildungsteile stellen Kontakte zur Wirtschaft, Verwaltung, renommierten Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen Internationale Elitestudiengang bietet ein außerordentliches Lehrangebot, dessen produktive Nutzung aber auch die Kreativität und Leistungsbereitschaft der Studierenden fordert.
- (2) ¹ Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern wird festgestellt, ob der Kandidat die besonders hohen Anforderungen an einen hochqualifizierten, leistungsfähigen und leistungsbereiten Studierenden gezeigt und die in dieser Satzung genannten Fähigkeiten erworben hat. ² Durch die Masterprüfung Kandidat die fachlichen und interdisziplinären wird festgestellt, ob der Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
 - ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) im Bachelorstudiengang Biologie, Geographie oder Geoökologie Umweltnaturwissenschaften an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss, Erste Juristische Staatsprüfung bzw. Erste Juristische Prüfung oder Diplom;
 - ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums und die Zulassung nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

- der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Bayreuth (Eignungssatzung GCE) in der jeweils geltenden Fassung. ²Hierzu wird im Sommersemester für das darauf folgende Wintersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsverfahren) durchgeführt. ³Näheres regelt die Satzung über die Eignung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Bayreuth (Eignungssatzung GCE) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3. gesicherte Fremdsprachenkenntnisse im Englischen. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, können ihre Kenntnisse der englischen Sprache

durch ein Zertifikat (Stufe C1 oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages) oder ein gleichwertiges Zertifikat (z.B. UNIcert Stufe III) nachweisen. Diese Nachweise können in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entfallen, wenn die sprachliche Qualifikation durch gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen dokumentiert wird (z.B. Vorlage von schriftlichen Arbeiten).

- Wenn das Bachelorzeugnis (oder das Zeugnis eines mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses) noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ² Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerber, die die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsverfahren) erfolgreich durchlaufen haben, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (3) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist Englisch.

§ 2a Vorzeitige Qualifikation zur Promotion

¹Studierende, die ein Hochschulstudium mit Bezug zu einem Promotionsprogramm mit einer weit überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen haben und mindestens ein Semester in einem Masterstudiengang mit Bezug zu einem Promotionsprogramm studiert haben, können in die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) aufgenommen werden. ²Näheres bestimmt sich nach der Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) vom 15. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

- (O) Overview Global Change Ecology (nicht benotet)
- (A) Environmental Change
- (B) Ecological Change
- (C) Societal Change
- (M) Methods (nicht benotet)
- (F) Free Choice Module (individuelles Wahlmodul, nicht benotet)
- (I) Internship (Praktikum, nicht benotet)
- (S) Schools (Sommer-/Winterschule, nicht benotet)
- (2) ¹ Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. ² Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) ¹ Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ² Die Leistungspunkte verteilen sich auf Lehrveranstaltungen der in Abs. 1 genannten Modulbereiche (O), (A), (B), (C), (M) und (F) (zusammen 75 ECTS) sowie auf Praktika (I) und Schools (S) (15 ECTS) und die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (30 ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹ Das Masterstudium gliedert sich in der Regel in drei Semester, in denen Lehrveranstaltungen besucht werden. ² Daran schließt sich ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹ Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ² Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³ Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professoren (Art. 2

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 ⁵ Stellvertretend für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg und für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg kann je ein externes Mitglied berufen werden.
 ⁶ Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 ⁷Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ² Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³ Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen (3)dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴ Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵ Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶ Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹ Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ² Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹ Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹ Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ² Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Zulassung zu den Prüfungen

¹ Mit der Einschreibung in den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ² Anträge

gemäß § 8 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹ Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ² Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹ Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ² Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10 Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹ Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeit, Projektarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Extended Abstract, Manuskript, Thesenpapier) abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ³ In einzelnen Fällen (z.B. Sommer-/Winterschulen) kann der Leistungsnachweis in Teamarbeit erstellt werden.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹ Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. ² Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹ Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ² Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵ Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶ Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹ Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. ² Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ³ Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung je nach Fach auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. ⁴ Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵ Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶ Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹ Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³ Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹ Schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeit, Projektarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Extended Abstract, Manuskript, Thesenpapier) werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ² Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³ Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴ Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet

werden kann. ⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸ Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹ Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" gelten Abs. 6 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ¹¹ Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.

(10) ¹Die Prüfungen in den Modulbereichen O (Global Change Ecology Overview), M (Methods), F (Free Choice), I (Internships) und S (International Science Schools) werden nur mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. ²Eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 17 erfolgt nicht.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹ In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ² Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ² Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) dieses Studiengangs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³ Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹ Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ² Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³ In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er

- durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- ¹ Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache vorzulegen. ² Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³ Zudem ist eine englischsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit nicht in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) ¹ Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹ Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ² Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³ Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹ Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³ Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ² Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴ Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ² Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13 Leistungspunktsystem

- (1) ¹ Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.

 ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- ¹ Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹ Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ² Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³ Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter ² Der Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵ Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-

schnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt) = 5,0

¹ Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ² Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³ Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aus den Modulbereiche A (Environmental Change), B (Ecological Change) und C (Societal Change) und der Note der Masterarbeit, die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. ² Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹ Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1

- genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹ Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. ² Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹ Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ² Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³ Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer.
- (4) ¹ Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ² Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹ Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³ Sie wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung "M.Sc." hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴ Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

- (2) ¹Bei Fragen, die den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern. ² Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹ Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ² Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - 1. von Studienanfängern,
 - 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - 5. vor der Wahl von Schwerpunkten,
 - 6. vor Aufnahme eines Auslandspraktikums oder Auslandsstudiums.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³ Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/43); auf Antrag können Sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/43) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Bereich Module		LP	Prüfung
0	Global Change Ecology Overview	5	Referat / schriftliche Ausarbeitung
Α	Environmental Change	mindestens 15	
A1	Climate Change	5	mündliche Prüfung
A2	Ecological Climatology	5	mündliche Prüfung
А3	Extreme Events and Natural Hazards	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
A4	Changes in Aquatic Ecosystems	5	Klausur / Referat
A5	Changes in Terrestrial Ecosystems	5	Klausur / Seminarvortrag
A6	Biogeochemical Fluxes	5	schriftliche Ausarbeitung
A7	Soil Erosion and Conservation	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
В	Ecological Change	mindestens 15	
B1	Biogeography and Macroecology	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
B2	Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	schriftliche Ausarbeitung
ВЗ	Disturbance Ecology	5	Klausur
B4	Spatial Ecology	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
B5	Global Change Impacts on Species Distributions	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
B6	Soil Carbon and Global Change	5	mündliche Prüfung
B7	Remote Sensing in Biodiversity Research	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
С	Societal Change	mindestens 15	
C1	Drivers and Consequences of Land Use and Land Cover Change	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
C2	Ecosystem Services and Biodiversity	5	Klausur / mündliche Prüfung
C3	Global Economy	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
C4	Global Policy and Governance	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
C5	Socio-Economic Responses to Global Change	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
C6	Inter- and Transdisciplinar Concepts of Change	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
C7	Patterns of Land Use and Ecosystem Dynamics	5	Seminarvortrag / schriftliche Ausarbeitung
Sun	nme Bereiche A, B, C	55	

Werden in den Bereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wobei in den Bereichen A, B, C jeweils mindestens 3 Module einzubringen sind.

Bereich Module		LP	Prüfung
M	Methods	10	
М	Methods	10	Klausur / mündliche Prüfung / Seminar- vortrag / Referat / schriftl. Ausarbeitung
F	Free Choice	5	
F	Free Choice (freie Wahl, nach Vorschlagsliste oder in Absprache mit dem Prüfungsausschuss)	5	Klausur / mündliche Prüfung / Seminar- vortrag / Referat / schriftl. Ausarbeitung
ı	Internships (Praktika)	mindestens 5	
11	Internship in Economy	5	schriftl. Ausarbeitung
12	Internship in Science	5	schriftl. Ausarbeitung
13	Internship in Administration	5	schriftl. Ausarbeitung
14	Internship in International Organization	5	schriftl. Ausarbeitung
S	International Science Schools	mindestens 5	
S1	Summer or Winter School	5	schriftl. Ausarbeitung
S2	Summer or Winter School	5	schriftl. Ausarbeitung
Sur	nme Bereiche I, S	15	
Master Thesis (Masterarbeit)		30	Masterarbeit
Summe gesamt		120	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Dezember 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Dezember 2012, Az.: A 3391 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2012.